

M4895

Abschrift

Beglaubigte Abschrift



*Überstück*

# LANDGERICHT BERLIN

## Beschluss

Geschäftsnummer:

84 T 371/03

70 III 973/02 AG Schöneberg

In der Personenstandssache

betreffend die Beischreibung eines Randvermerkes über eine  
Vaterschaftsanerkennung im Geburtenbuch des Standesamtes Mitte von Berlin

Nr. 590/2002 ( hier: Prozesskostenhilfe ),

Beteiligte:

- 1. \_\_\_\_\_ Berlin,
- 2. \_\_\_\_\_, ebda.,
- 3. \_\_\_\_\_ Berlin,
- 4. \_\_\_\_\_

- Beschwerdeführerin -

5. \_\_\_\_\_

hat die Zivilkammer 84 des Landgerichts Berlin am 1. Oktober 2003  
beschlossen:

Beschlusskopfbogen ohne Fenster

Die sofortige Beschwerde des Beteiligten zu 4. gegen den Beschluss des Amtsgerichts Schöneberg vom 30. Juni 2003 wird zurückgewiesen.

Kosten werden nicht erstattet.

Gründe:

Bei dem Jugendamt des Bezirksamtes Mitte von Berlin - Jugendamt - ist zur Beurk.-Reg. Nr. 472/2002 mit Datum vom 14. März 2002 vermerkt, dass die Beteiligten zu 1. und 2. mit jeweils gültigen jugoslawischen Reisepässen erschienen sind und der Beteiligte zu 1. mit Zustimmung der Beteiligten zu 2. die Vaterschaft des am [REDACTED] geborenen Kindes dessen Geburt im Geburtenbuch des Standesamtes Mitte zu Nr. 590/2002 eingetragen ist, anerkannt hat. Auf Grund der seinerzeitigen Minderjährigkeit der Beteiligten zu 2. ist unter einer Beurk.-Reg. Nr. 473/2002 unter gleichem Datum weiterhin vermerkt, dass die Beteiligte zu 3., Mutter der Beteiligten zu 2., der Zustimmung ihrer Tochter die Zustimmung erteile. Dabei hat sich die Beteiligte zu 3. durch Vorlage eines nicht mehr gültigen jugoslawischen Reisepasses ausgewiesen.

Mit Schreiben vom 20.9.2002 hat der Beteiligte zu 4. bei dem Amtsgericht Schöneberg den Antrag gestellt, den Standesbeamten anzuweisen, im Geburtenbuch die Vaterschaft des Beteiligten zu 1. beizuschreiben. Mit Schreiben vom 19. Juni 2003 hat er die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für sein Mündel beantragt. Mit dem angefochtenen Beschluss hat das Amtsgericht den Antrag mangels Erfolgs aussicht zurückgewiesen, weil sich die Beteiligten zu 1. und 3. mit nicht mehr gültigen Pässen ausgewiesen hätten. Der Pass des Beteiligten zu 1. war am 14. März 2002 abgelaufen.

Hiergegen wendet sich die sofortige Beschwerde des Beteiligten zu 4., mit der er geltend macht, die Personenstandsangaben hinsichtlich der Kindesmutter seien durch die Geburtsurkunde und diejenigen des Kindesvaters durch die

Vaterschaftsanerkennungsurkunde Nr. 472/2002 nachgewiesen. Der Identitätsnachweis der Mutter der Kindesmutter folge aus der Urkunde Nr. 473/2002.

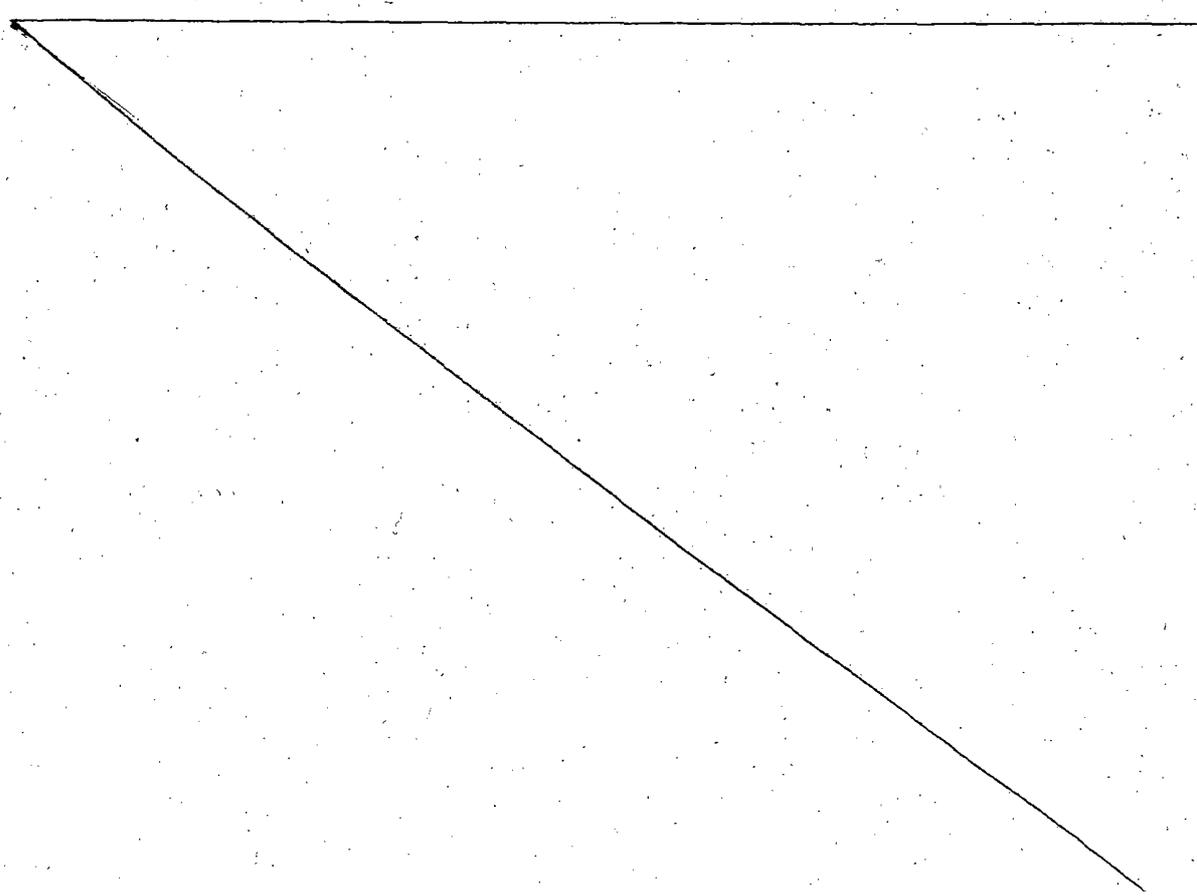
Demgegenüber hält die Beteiligte zu 5. dafür, dem Nachweis durch Personenstandsurkunden habe der Nachweis der Identität durch Vorlage eines gültigen Ausweispapieres voranzugehen.

Der Beteiligte zu 1. hat angekündigt, mit seinem neuen Pass die Eintragung weiter betreiben zu wollen.

Mit Schriftsatz vom 16. September 2003 hat der Beteiligte zu 4. eine Kopie eines gültigen Reisepasses des Beteiligten zu 1., ausgestellt von der Serbischen Botschaft am 16. Mai 2003, zu den Akten nachgereicht. Er hat beantragt, zwecks Klärung der Identität der Beteiligten zu 1. und 2. die über sie geführten Ausländerakten beizuziehen.

Die übrigen Beteiligten haben sich nicht geäußert.

Die standesamtlichen Sammelakten haben vorgelegen.



Die sofortige Beschwerde ist nach §§ 127 Abs. II S. 2 ZPO, 14 FGG zulässig, aber nicht begründet.

Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet auch unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens keine hinreichende Aussicht auf Erfolg, § 114 ZPO.

Zu Recht hat das Amtsgericht dem Beschwerdeführer die Gewährung von Prozesskostenhilfe für sein Begehren, den Standesbeamten des Standesamtes Mitte von Berlin anzuweisen, dem Eintrag zu Nr. 590/2002 des Geburtenbuches die Vaterschaft des beizuschreiben, mit zutreffenden Erwägungen versagt. Nach § 25 PStV sind die Angaben zur Person der Eltern eines Kindes grundsätzlich durch Personenstandsurkunden oder andere öffentliche Urkunden nachzuweisen, wobei zu letzteren auch ein für den betreffenden Beteiligten ausgestellter Reisepass gehört ( LG Berlin, Beschluss vom 29. Juni 2001, 84 T 309/00 ). Daraus folgt indessen, dass ein solcher Reisepass gültig sein muss, insbesondere nicht abgelaufen sein darf, was aber sowohl bei dem Pass des mutmaßlichen Kindesvaters, als auch bei demjenigen der Mutter der (minderjährigen) Kindesmutter der Fall war. Andere öffentliche Urkunden in dem genannten Sinne sind nicht die Vaterschaftsanerkennungsurkunde vom 14. März 2002 ( Beurk.-Reg. Nr. 472/2002 des Bezirksamtes Mitte ) und die über die Zustimmung zur Vaterschaftsanerkennung errichtete Urkunde desselben Amtes ( Beurk.Reg. Nr. 473/2002 ). Die Erstgenannte ist ohne Berücksichtigung des Umstandes zustandegekommen, dass der Anerkennende keinen gültigen Reisepass besaß; die Angabe in der Urkunde, er habe sich durch einen gültigen jugoslawischen Reisepass mit der Nr. SB 282974 ausgewiesen, ist unzutreffend, da eben dieser Pass am 31. Dezember 2001 abgelaufen war. Die Letzgenannte Urkunde weist aus, dass sich die Mutter der Kindesmutter mit einem nicht mehr gültigen jugoslawischen Reisepass ausgewiesen hatte.

Im Übrigen stützt der Beschluss vom 29. Juni 2001, auf den sich der Beschwerdeführer bezogen hatte, das Beschwerdebegehren nicht. Er verhält sich zu einem Ausweisersatzpapier, das von der Kammer gleichfalls als nicht hinreichend angesehen wurde, um die wahren Personalien des dortigen Beteiligten als nachgewiesen im Sinne des § 25 PStV anzusehen.

Durch die Einreichung einer Ablichtung eines gültigen Reisepasses des Beteiligten zu 1. vermag der Mangel der Unwirksamkeit der Vaterschaftsanerkennungserklärung vom 14. März 2002 nicht geheilt zu werden. Der Pass ist am 16. Mai 2003 ausgestellt worden und legitimiert den Beteiligten zu 1. erst ab diesem Zeitpunkt. Die Ausländerakten über den Beteiligten zu 1. sind von dem Amtsgericht seinerzeit bereits beigezogen worden. Aus dem Schreiben des Amtsgerichts an den Beteiligten zu 4. geht hervor, dass sich in diesen lediglich Kopien bereits abgelaufener, aber nicht Kopien zum damaligen Zeitpunkt gültiger Pässe oder sonstiger Urkunden befanden. Dem entsprechen die von dem Amtsgericht zu den Akten genommenen Ablichtungen aus den Ausländerakten. Für die Beziehung der Ausländerakte der Beteiligten zu 2. bestand und besteht kein Anlass, weil der von ihr vorgelegte Pass unzweifelhaft gültig war. Die in der Sammelakte befindliche Kopie weist eine Gültigkeit bis zum 11. April 2011 aus.

Die Nebenentscheidung beruht auf § 127 Abs. IV ZPO, 14 FGG.